

**Geschäftsreglement
der Werkbetriebe Wynau**

vom 01.06.2012

Geschäftsreglement

Der Verwaltungsrat der Werkbetriebe Wynau (WBW) erlässt gemäss Art. 16 der Statuten, das folgende Geschäftsreglement. Dieses Geschäftsreglement regelt die Rechte, Pflichten und Entscheidungsbefugnisse folgender Organe:

- Verwaltungsrat (VR)
- Geschäftsführender Ausschuss (GfA)

I. Verwaltungsrat

1. Funktion und Aufgabe

¹ Dem Verwaltungsrat sind unübertragbare und unentziehbare Aufgaben übertragen. Diese sind in den Statuten Art. 16 Abs. 2 geregelt.

2. Zeichnungsberechtigung

¹ Die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates ist gemäss Statuten vom 01.01.2012 Art. 17 und Handelsregistereintrag kollektiv zu zweien.

3. Kompetenzen

¹ In Ergänzung zu den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind die Entscheidungsbefugnisse der Organe im Anhang geregelt.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften und Ausschüssen, einzelner VR-Mitgliedern oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

4. Informationsrechte und –pflichten

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Unternehmung verlangen. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses zeit- und sachgerecht über alle geschäftsrelevanten Beschlüsse orientiert wird.

² Der Vorsitzende des GfA nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können bei Bedarf zur Teilnahme aufgeboten werden.

5. Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat in der Regel mindestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

² Auch die übrigen Mitglieder des VR sind berechtigt, beim Präsidenten unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen. Der Präsident ist dann zur Durchführung einer Sitzung verpflichtet, wenn zwei Mitglieder es verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung innert 15 Arbeitstagen seit dem Begehren abzuhalten.

³ Der Präsident stellt die Traktandenliste auf und gibt sie den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit der Einladung bekannt. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zwei Arbeitstage vor der Sitzung, dem Präsidenten weitere Traktanden zu nennen. Der Präsident orientiert den Verwaltungsrat über eventuelle zusätzliche Traktanden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.

⁵ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁶ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

⁷ Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen Zuhanden des Protokolls abzugeben. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied zuzustellen. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.

II. Der Geschäftsführende Ausschuss

1. Zusammensetzung

- ¹ Der Geschäftsführende Ausschuss (GfA) besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Der Geschäftsführer ist einzeln, die Mitglieder sind kollektiv zu zweien, zeichnungsberechtigt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Grösse und wählt die Mitglieder sowie den Vorsitzenden (Geschäftsführer).
- ³ Der Geschäftsführende Ausschuss ist mindestens mit folgenden Funktionsträgern zu besetzen:
 - a Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses
 - b Sachverständiger Technik/Netz/Betrieb
 - c ein Verwaltungsratsmitglied wirkt operativ im Geschäftsführenden Ausschuss mit

2. Funktion und Aufgaben

- ¹ Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und vertritt die öffentlich-rechtliche Unternehmung in der Regel nach aussen.
- ² Die Hauptverantwortung der Geschäftsführung liegt beim Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses. Die übrigen Mitglieder haben gegenüber dem Vorsitzenden eine beratende Stimme.
- ³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Anhangs. Zudem ist der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses befugt, in allen Fällen Beschluss zu fassen, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder durch dieses Reglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3. Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses

- ¹ Der Geschäftsführende Ausschuss führt Sitzungen durch, so oft es die laufenden Geschäfte verlangen. Der Vorsitzende erstellt die Themenliste und lädt dazu ein. Die Beschlüsse werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses durch den Vorsitzenden gefällt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

III. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 16. Mai 2012 erlassen und wird per 01.06.2012 in Kraft gesetzt.

2. Inkrafttreten

¹ Der Anhang zum Geschäftsreglement ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

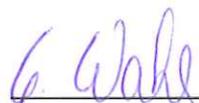
3. Änderungen dieses Reglements

¹ Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Wynau, 16.5.2012

Werkbetriebe Wynau WBW


Heinz Bani
Verwaltungsratspräsident


Guido Wahl
Verwaltungsratsvizepräsident